

Verbreitung der Kanonissenstifter schliessen, eine Folgerung, der ein immerhin spätes Zeugnis zu Statten kommt. Als auf der Lateransynode des Jahres 1059 über Ludwigs des Frommen Satzungen verhandelt wurde, fiel über die *Institutio sanctimonialium* die Aeusserung¹, dass 'bislang weder Asien noch Afrika noch auch Europa sie angenommen habe, mit Ausnahme allein eines ganz kleinen Winkels von Deutschland', dessen Bezeichnung leider unterblieben ist. Man könnte weiterhin sich auf die Beobachtung stützen, dass der Erlass Kaiser Ludwigs an Arno von Salzburg², dessen Inhalt in allem Uebrigen mit den Weisungen an Sicharius von Bordeaux und Magnus von Sens³ übereinstimmt, gerade den Abschnitt über Bekanntmachung und Einführung der *Institutio sanctimonialium* nicht enthält. Das Argumentum ex silentio aber ist nicht anwendbar, weil in jenem Schreiben an Arno überall dort von 'formulae institutionis' die Rede ist, wo das sonst gleiche an Sicharius von Bordeaux sich des Singulars bedient⁴. Wie immer das Fehlen des erwähnten Abschnittes erklärt werden mag, — die Folgerung, es habe im Salzburger Sprengel keine Congregationen von Stiftsfrauen gegeben, ist nicht einmal für die Zeit Arno's jeglichem Zweifel entrückt. Die jetzt in München aufbewahrte Handschrift⁵ kann in Arno's letzten Lebensjahren (785 bis 821) angefertigt sein, ohne dass ihr nachweisbar ältester Besitzer, St. Emmeram in Regensburg, auch thatsächlich ihr erster gewesen zu sein braucht. Am Inhalt hatten ja die Benedictinermönche kein unmittelbares Interesse, weit eher noch die Insassen der vielleicht schon unter Tassilo gegründeten Frauenstifter Ober- und Niedermünster, liesse sich nur feststellen, ob beide oder eines von ihnen immer im Besitze von Kanonissen gewesen sind⁶.

erwähnte aus Rom. Ueber die Hs. von Auxerre fehlt jede Kunde, der Codex Nicolai Fabri in bibliotheca Thuana, tum Colbertina (vgl. Harduin IV, 1147) ist vielleicht identisch mit dem Pariser Codex 1534. 1) Vgl. Anhang IV. 2) MG. Cap. I, 340 Var. m (Mühlbacher n. 678). 3) Ibid. 338 (Mühlbacher n. 679. 680). 4) Ibid. 339 Var. d. — Anderer Meinung ist Simson (Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen I, 94 f.), nach dem die Metropolen Exemplare der *Institutio sanctimonialium* erhielten, 'soweit sich in ihren Erzdiöcesen Frauenkongregationen befanden'. 5) Vgl. die Beschreibung im Catalogus IV, 2, 171. 6) Ueber beide Stifter vgl. Rettberg II, 276; Hauck II², 436. 809. Da sich ihr Charakter nicht aus den gefälschten Urkunden von 833 und 887 (Mon. Boica XXXIa, 68. XXXa, 384; Mühlbacher n. 1310. 1698) ergibt, wage ich nicht mit H. Graf von Walderdorff (Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, 4. Aufl., S. 203) beide als Kanonissenstifter